
Persistenter Identifier:	1569907460851_1957_2
Titel:	Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A4)
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1957
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/1/
Abschnitt:	Par. 8: Beschluss über das Ergebnis der Prüfung und Zeugnisse.
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/9/LOG_0013/

- 4) Wird die Dissertation von der Fakultät abgelehnt, so kann sich der Bewerber mit einer neuen Dissertation nur einmal, und zwar frühestens nach 1 Jahr, wieder melden. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

Par. 7: Mündliche Prüfung

- 1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan oder sein Vertreter die Zeit für die mündliche Doktorprüfung.
- 2) Zu dieser Prüfung sind der Rektor und sämtliche Professoren und Dozenten der zuständigen Fakultät einzuladen. Außerdem hat jedes Mitglied des Lehrkörpers einer deutschen Hochschule Zutritt.
- 3) Die Prüfung wird vom Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Sie ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen und muss mindestens 1 Stunde dauern.

Die Prüfung muss nachweisen, dass der Bewerber vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, den die Dissertation entnommen ist.

- 4) Ist ein Bewerber gemäß Par. 2, Abs. 5b) und 6) zur Promotion zugelassen worden, so hat er mündliche Prüfungen in 2 weiteren Fächern abzulegen. Die Fakultät bestimmt, in welchen Fächern die Prüfungen abgelegt werden können. Die Fakultät bestellt für eine je halbstündige Prüfung in den vom Bewerber gewählten Fächern je einen Fachvertreter. Ist eine Zusatzprüfung nach dem Urteil des prüfenden Fachvertreters nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Par. 8: Beschluss über das Ergebnis der Prüfung und Zeugnisse.

- 1) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und mit welchem Erfolg die Gesamtprüfung bestanden wurde. Über diese Entscheidung wird ein Protokoll aufgenommen, das von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist ;

- 2) Kommt keine Einigung über die Beurteilung der Prüfung unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zustande, so entscheidet die Fakultät endgültig.
- 3) Das Ergebnis, das sowohl das Urteil über die Promotionsarbeit als auch über die mündliche Prüfung umfasst, wird dem Bewerber vor dem Prüfungsausschuss durch den Vorsitzenden mitgeteilt.
- 4) Die Urteile lauten:
 - nicht bestanden
 - bestanden
 - gut bestanden
 - sehr gut bestanden
 - mit Auszeichnung bestanden.
- 5) Ist die Prüfung bestanden, so stellt die Fakultät unter Mitteilung des Urteils beim Rektor den Antrag, dem Bewerber den Grad eines Doktor-Ingenieurs, eines Doktors der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Philosophie zu verleihen.
- 6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Bewerber nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf von 6 Monaten, jedoch längstens innerhalb eines Jahres, zu ihrer Wiederholung melden.

Par. 9: Vervielfältigung der Dissertation.

Nach der mündlichen Doktorprüfung übergibt der Bewerber den Hauptberichter 1 Exemplar des Manuskripts seiner Dissertation, in dem etwaige während des Prüfungs-Verfahrens dem Bewerber auferlegte Änderungen berücksichtigt sind. Der Hauptberichter prüft die Richtigkeit und gibt dem Bewerber die Dissertation zum Druck frei. Vorher darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden. Der Hauptberichter behält das bei ihm eingereichte Exemplar in Verwahrung. Für die Veröffentlichungsarten, die Zahl der Pflichtexemplare und die äussere Form der Dissertation, gilt das Merkblatt für Doktoranden von 29.2.1956.

Am Schluss der Abhandlung ist der Lebenslauf des Verfassers in dem von Dekan genehmigten Wortlaut anzufügen.